

wesensfremde Variante hinzugefügt: Zeuginnen gehören zwar zu den Beweismitteln, dürfen jedoch nicht zum Objekt des Verfahrens gemacht werden. Diese Gefahr besteht aber, falls im Verfahren, gleich in welchem Stadium, ein Dritter/eine Dritte zwischengeschaltet wird.

Die betroffenen Frauen und Mädchen haben nicht nur die Pflicht sondern auch das Recht, denjenigen das an ihnen begangene Unrecht in seiner ganzen Konsequenz mitteilen zu können, die letztlich über die Tat zu urteilen haben. Sie dürfen nicht in eine Statistinnenrolle gedrängt werden, indem ihnen suggeriert wird, die Möglichkeit, sie könnten die Unwahrheit sagen, sei bei ihnen besonders groß.

Eine ähnliche, jedoch nicht so weitgehende Regelung enthalten die RiStBV in den Ziffern 19 und 22 bezogen auf Kinder. Grund hierfür dürfte wohl kaum die Annahme sein, daß Kinder besonders häufig aus Rachsucht oder sonstigen gegen den Täter gerichteten Motiven die Unwahrheit sagen, sondern vielmehr die altersbedingte Besonderheit, daß es Kindern (noch) nicht immer gelingt, Phantasie und Wirklichkeit zu unterscheiden. Ferner ist bekannt, daß bei Kindern die sog. Verdrängungsmechanismen schneller und gründlicher funktionieren als bei Erwachsenen.

Anerkennungswürdige Gründe, die Behandlung von Kinder-Zeugen und Frauen, welche Opfer einer Sexualstraftat geworden sind, anzugleichen, vermögen wir nicht zu erkennen. Vielmehr befürchten wir, daß die frühzeitige oder gar obligatorische Zwischenschaltung eines „Glaubwürdigkeitsgutachters“ zu einer Verkürzung des Beweismittels führen wird und den Opfer-Zeuginnen, die nicht nur verpflichtet sind, wahrheitsgemäß auszusagen, sondern auch das Recht haben, zur Wahrheitsfindung selbst beizutragen, eben dieses Recht beschränkt wird. Die Erfahrung aus Verfahren, in deren Rahmen Opfer-Zeuginnen als Nebenklägerinnen aufgetreten sind, haben gezeigt, daß gerade ihre aktive Beteiligung und

Wahrnehmung ihrer Rechte dazu beigetragen haben, die psychischen Schädigungen, welche sie als Folge der Tat erlitten haben, zu mildern.

Nicht ohne Grund ist die Möglichkeit der Untersuchung anderer Personen als der des Täters ohne deren ausdrückliche Einwilligung gem. § 81 c StPO eng begrenzt. Der verfassungsrechtlich gesicherte Persönlichkeitsschutz läßt eine Erweiterung der RiStBV im Sinn des Antragsentwurfes der SPD aus den genannten Gründen und auch im Hinblick auf die Gefahr des Datenmißbrauches nicht zu. Darüber hinaus verkennen wir nicht die Gefahr, daß die Aufgabe wichtiger strafprozessualer Grundsätze aus Anlaß einer spezifischen Problematik leicht zu einer generell repressiven Handhabung der StPO führen kann, ein Ergebnis, welches von uns durchaus nicht gewünscht wird.

Erstrebenswert wäre allenfalls eine Regelung, die vorsieht, daß den betroffenen Frauen das Recht eingeräumt wird, für die erste nach der Tat erforderliche ärztliche Untersuchung eine Gynäkologin/einen Gynäkologen ihrer Wahl zu benennen und aufzusuchen und sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im anschließenden Hauptverfahren die Hinzuziehung einer psychologischen Sachverständigen/eines psychologischen Sachverständigen zu beantragen und solche zu benennen. Hieraus sollte allerdings die Verpflichtung folgen, diesem Antrag auch stattzugeben. Die Hinweis- und Belehrungspflichten müßten entsprechend gestaltet werden.

Insgesamt wird eine Verbesserung des Schutzes der Opfer von Sexualstraftaten auch durch Gesetzesänderungen von uns begrüßt, wir erachten es jedoch als ebenso wichtig, durch verstärkte öffentliche Auseinandersetzung aller betroffenen Institutionen darauf hinzuwirken, daß die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, die durch sexuell motivierte Straftaten geschädigten Frauen zu schützen, erkannt und wahrgenommen werden.

*Katharina Engel*

## Warum eine Reform des §§ 177, 178 StGB und der dazu gehörenden Vorschriften der StPO?

Nachdem von der SPD und den Grünen im Bundestag ein Gesetzesentwurf eingebracht worden ist mit dem Schwerpunkt, daß auch die Vergewaltigung in der Ehe strafbar werden soll, halte ich es für dringend erforderlich, einmal unsere Forderungen, die wir aufgrund unserer vierjährigen Erfahrung als Mitarbeiterinnen des „Notrufs und Beratung für vergewaltigte Frauen“ gesammelt haben, darzulegen.

Der Notruf wurde 2 1/2 Jahre lang als Forschungsprojekt „Vergewaltigung als soziales Problem“ vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit finanziert, mit zwei vollen und einer halben Stelle. Dies ermöglichte eine umfassen-

de Betreuung der betroffenen Frauen, wie z.B. Begleitung zu Behörden, zum Arzt, Durchführung von Selbsterfahrungsgruppen, aber auch regelmäßige Prozeßbeobachtungen, nicht nur bei den Prozessen der von uns betreuten Frauen.

Unsere Reformvorschläge bezüglich der §§ 177, 178 StGB und der Strafprozeßnormen, die bei den Vergewaltigungsprozessen Anwendung finden, sind, vermutlich gerade wegen der jahrelangen praktischen Arbeit, umfassender als die bisher vorgelegten.

In dem Abschlußbericht unseres Forschungsprojektes haben wir unsere Erfahrungen mit vergewaltigten Frauen und ihren Problemen dargelegt und

die unserer Ansicht nach notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation vergewaltigter Frauen beschrieben<sup>1</sup>.

Unsere juristischen Forderungen zielen auf eine Reform des Strafrechts und der Strafprozeßordnung, da nach unseren Beobachtungen die herrschende Rechtsprechung und die ihr zugrunde liegenden Gesetze das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Frauen nur unzureichend schützen. Darüber hinaus gibt es nach unserer Ansicht auch in der Strafprozeßordnung Mängel, die eine ausreichende Interessenvertretung der vergewaltigten Frau nicht gewährleisten. Die Probleme liegen sowohl im strafdogmatischen Bereich als auch in der Art und Weise der Prozeßführung und des gesamten Prozeßablaufs.

In der Strafrechtsdogmatik finden sich vielfältige Rechtfertigungs- und Neutralisationstechniken von sexueller Gewalt gegen Frauen, die für die Bewertung tatsächlicher Vorgänge von entscheidender Bedeutung sind. Die Strafrechtsnormen lassen Interpretationen zu, die auf traditionelle Vorstellungen männlicher Verfügung und Macht gegenüber Frauen zurückgreifen.

Im folgenden stellen wir unsere Forderungen dar, indem wir zunächst auf die Strafgesetze und dann auf die Strafprozeßordnung eingehen.

#### Die Tatbestandsmerkmale des § 177 StGB

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sind im Strafgesetzbuch unter die Rubrik „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ eingeordnet. Nach unserer Meinung lassen schon die Formulierungen der §§ 177, 178 StGB erkennen, daß beide Paragraphen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frauen nur partiell schützen. Das wird an folgenden drei Punkten deutlich:

1. § 177 StGB stellt nur den erzwungenen *außerehelichen* Geschlechtsverkehr unter Strafe.
2. Mit Absatz 2 des Paragraphen 177 StGB wird der *minder schwere Fall* von Vergewaltigung eingeführt. Der minder schwere Fall bringt zum Ausdruck, daß das Rechtsgut „sexuelle Selbstbestimmung“ nicht definiert ist als das uneingeschränkte Recht jeder Frau, zu jedem Zeitpunkt zu entscheiden, ob sie sexuelle Beziehungen zu einem Mann wünscht oder nicht.
3. Lediglich der erzwungene außereheliche *Vaginalverkehr* gilt als Vergewaltigung. Der erzwungene Oral- oder Analverkehr werden als sexuelle Nötigung in § 178 StGB erfaßt, wobei der Strafrahmen für sexuelle Nötigung geringer ist als bei Vergewaltigung.

zu 1.

Die Rechtsprechung schließt Ehefrauen aus der Gruppe der juristisch zu schützenden Personen aus.

Vergewaltigung in der Ehe kann juristisch nur als Nötigung, eventuell als Körperverletzung oder als ein ähnliches Delikt sanktioniert werden. Die Negierung von ehelicher Vergewaltigung steht in Übereinklang mit der Konzeption patriarchalischer Ehestrukturen, wonach die Ehe als Institution vor allem durch einseitige Besitz- und Verfügungsrechte des Mannes gekennzeichnet ist.

Das neue Ehe- und Familienrecht rückt von der Tradition solcher Vorstellungen ab. Die Verpflichtung der Ehepartner zur Lebensgemeinschaft beinhaltet keine vom Mann bestimmbare und durchsetzbare Pflicht der Frau zum Geschlechtsverkehr. Der Ehemann kann sich also nicht auf ein Recht berufen, wenn er seine Frau mit Gewalt oder Drohung zum Geschlechtsverkehr oder zu anderen sexuellen Handlungen zwingt. D.h., die Straffreiheit von Vergewaltigung in der Ehe läßt sich rechtsdogmatisch nicht länger rechtfertigen.

Wir fordern daher, daß auch Vergewaltigung in der Ehe als Straftatbestand formuliert wird. Bei der von uns angestrebten Neuformulierung des § 177 StGB ist demnach das Tatbestandsmerkmal „außerehelich“ zu streichen.

Unabhängig von den häufig angestellten Überlegungen dazu, ob Ehefrauen überhaupt Anzeige gegen ihre Männer erstatten, halten wir den strafrechtlichen Schutz der Ehefrau vor Vergewaltigung durch den eigenen Mann im Hinblick auf eine generelle Veränderung der Sexualmoral für nötig. Dem Schutz der Frau vor sexueller Gewalt in der Ehe kommt politisch-aufklärerische Bedeutung zu, denn solange die öffentliche Moral am Bild der Frau festhält, das durch Unterordnung unter den Mann gekennzeichnet ist, wobei wir davon ausgehen, daß die Familienrolle der Frau für das öffentliche Bewußtsein nach wie vor die maßgebliche ist, wird es kaum möglich sein, das öffentliche Bewußtsein über Rechte von Frauen zu ändern<sup>2</sup>.

zu 2.

Inhaltlich in engem Zusammenhang mit dem Ausschluß der Ehefrauen aus der Gruppe juristisch zu schützender Personen ist die Konstruktion des „minder schweren Falls“ von Vergewaltigung und sexueller Nötigung zu sehen.

Die Gründe, die das Strafmaß senken, werden in erster Linie im Verhalten der Frau und in der Art der Beziehung zwischen Vergewaltigter und Opfer gesehen. So wird ein minder schwerer Fall dann angenommen, wenn „der Täter bereits sexuelle Beziehungen zu der Frau hatte oder echte Liebesbeziehungen anstrebt; wenn die Frau dem Täter durch ihr Verhalten Hoffnung auf freiwillige Hingabe gemacht hat; möglicherweise auch, aber keineswegs stets, wenn die Frau eine Dirne ist.“<sup>3</sup> Einem anderen

1 Vergewaltigung als soziales Problem, Abschlußbericht des Notrufs für vergewaltigte Frauen, Mainz, erschienen in der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Band 141, Bonn 1984

2 Damit wollen wir nicht den Eindruck erwecken, als ließen sich arbeitsteilige Machtstrukturen zwischen den Geschlechtern allein durch Aufklärung verändern.

3 Dreher, Tröndle, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, München 1978

Kommentar zufolge wird der minder schwere Fall dann angenommen, wenn „das Opfer dem Täter Anlaß zur Tat gegeben hat“<sup>4</sup>.

Die Kommentare sind in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich. Zum einen lassen sie erkennen, daß die Verfasser Beziehungen zwischen Männern und Frauen in Analogie zu Warenbeziehungen sehen. Frauen sind danach Besitz von Männern; sei es durch Ehe/Beziehung oder durch Geld. Wenn der ehemalige Besitzer einer Ware sich diese mit Gewalt aneignet, dann ist das folglich ein geringerer Verstoß, als wenn er sich eine fremde Ware aneignet. Nur so läßt sich erklären, warum die Vergewaltigung der Ehefrau straffrei bleibt und die Vergewaltigung der ehemaligen Frau/Freundin oder einer Prostituierten potentiell zu einer geringeren Strafe führt als die Vergewaltigung einer fremden Frau.

Dies wirft zudem ein Schlaglicht auf das vorherrschende öffentliche Verständnis von Vergewaltigung. Unter Vergewaltigung wird zunächst der überfallartige Angriff eines Mannes auf eine ihm fremde Frau verstanden.

Weiter ist hier anzumerken, daß es den Kommentaren zufolge Bedingungen gibt, die eine Vergewaltigung weniger gravierend erscheinen lassen. Das gilt für alle die Situationen, für die sich das Erklärungsmoment der Provokation anbietet. Der Frau wird die Initiative, die Auslösefunktion und die Verantwortung für das Verhalten des Vergewaltigers zugeschrieben. Sein Verhalten wird unter Bezug auf die Triebtheorie erklärt, wonach männliche Triebe die eigene Kontrolle über das Sozialverhalten außer Kraft setzen können. Einerseits wird Vergewaltigung damit als Sexualdelikt klassifiziert; andererseits wird von der Frau erwartet, daß sie ihr Verhalten entsprechend ausrichtet. Dem Vergewaltiger wird zugestanden, daß er die Situation verkennen durfte, womit nachträglich die Tat gerechtfertigt wird. Der Mann kann durchaus mit Verständnis für sein Verhalten rechnen. Die Frau dagegen muß sich vorhalten lassen, daß sie die „Gefahren der Situation“ unterschätzt hat. Für das Verhalten der Frau werden

rigide Restriktionen als normal vorausgesetzt. Danach sollte eine Frau mit einem Mann keinen Kaffee trinken, nicht im Auto fahren, sich nicht nach Hause begleiten lassen usw.<sup>5</sup>

Der minder schwere Fall ist unserer Meinung nach eine Art Einfallstor legitimierter männlicher Verfügungsmacht über Frauen. Er macht zudem die Symbiose von männlichem Alltagsbewußtsein und juristischen Normen exemplarisch deutlich.

In der Praxis hat das zur Folge, daß vergewaltigte Frauen in einem Verfahren belastenden und diskriminierenden Fragen ausgesetzt sein können. Umfang und Ausmaß der Fragen sind weitgehend abhängig vom gesellschaftlichen Verständnis der Richter, Staatsanwälte und von den Strategien und Taktiken der Verteidigung. Die Konstruktion des minder schweren Falls ist nicht nur Grundlage für die Rechtfertigung männlichen Verhaltens, sondern auch die Grundlage für latente bis ausgeprägte Schuldzuweisung der vergewaltigten Frau.

Wir haben zudem die Erfahrung gemacht, daß Gerichte zuerst – entgegen der Gesetzessystematik – prüfen, ob ein minder schwerer Fall vorliegt. D.h. nachdem das Vorliegen einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung bejaht worden ist, wird zunächst geprüft, ob ein minder schwerer Fall vorliegt. Erst wenn das verneint wird, kommt das Gericht zu dem eigentlich für Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung vorgesehenen Strafraumen. Dies erklärt z.T. die geringen Strafen bei Vergewaltigung, obwohl der Strafraumen eigentlich recht hoch ist<sup>6</sup>.

Da unserer Meinung nach in allen Fällen, in denen ein minder schwerer Fall angenommen wird, auch das Selbstbestimmungsrecht der Frau zu schützen ist und diesem Schutz aufgrund unserer Ausführungen keine verminderte Bedeutung zukommt, fordern wir, den minder schweren Fall zu streichen.

Um zu verhindern, daß weiterhin zunächst die „klassische Vergewaltigung“ sanktioniert wird, sollte eine einheitliche juristische Bewertung sexueller Gewalt erfolgen. Die ersatzlose Streichung des minder schweren Falls ist auch angezeigt, um der geschilderten Praxis der Gerichte entgegenzuwirken.

zu 3.

Die Rechtsprechung sieht nur den gewaltsamen Vaginalverkehr als Vergewaltigung an. Der erzwungene Oral- und Analverkehr werden als sexuelle Nötigung bestraft.

Auch hier sind Ehefrauen vom Schutz ausgenommen; auch hier gibt es die Konstruktion des minder schweren Falls.

Diese Differenzierung ist unserer Meinung nach überflüssig, wenn tatsächlich das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Frauen geschützt werden soll, denn es ist in allen drei Fällen gleich schwer verletzt.

5 Diesen Ratschlägen läßt sich zynisch nur noch die Forderung nach einem Ghetto für Männer gegenüberstellen.

6 So liegt die Durchschnittsstrafe bei Vergewaltigung, die aufgrund einer Aktenanalyse im Bereich Saarbrücken ermittelt wurde, bei 29,8 Monaten. Vgl. Kurt Weis, Die Vergewaltigung und ihre Opfer, Stuttgart 1982

4 Friedrich C. Schröder, Das neue Sexualstrafrecht, Karlsruhe 1975

Betroffene Frauen betonen immer wieder, daß sie die Unterdrückung, Erniedrigung und Verletzung ihrer Person als gleich schwer empfinden.

Kritikerinnen der Rechtsprechung haben die Differenzierung damit erklärt, daß der Schutz vor allem der geordneten Fortpflanzungskapazität der Bevölkerung dient, da die Frau nur durch einen Vaginalverkehr schwanger werden kann<sup>7</sup>.

Da wir am Anspruch des Schutzes auf sexuelle Selbstbestimmung für Frauen festhalten, fordern wir, auch den gewaltsamen Oral- und Analverkehr als Vergewaltigung zu definieren. Bei der Neuformulierung des § 178 StGB sind darunter alle Fälle von sexueller Nötigung zu fassen, ausgenommen der erzwungene Oral- und Analverkehr. Ebenfalls ist der minder schwere Fall und das Tatbestandsmerkmal außerehelich zu streichen. Die Begründung ergibt sich aus unseren obigen Ausführungen zu § 177 StGB.

Die Klassifizierung von erzwungenem Oral- und Analverkehr als sexuelle Nötigung und die Konstruktion des minder schweren Falls haben in der Praxis zur Folge, daß häufig die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht stattfindet, das nur Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren aussprechen kann (§ 24 Abs. 2 GVG). Für die betroffenen Frauen bedeutet das, daß sie über einen Zeitraum von mehreren Jahren mit mehreren Verhandlungen rechnen müssen, da in diesen Fällen gegen das Urteil Berufung und gegen das folgende Urteil Revision eingelegt werden kann. Gegen ein erstinstanzliches Urteil des Landgerichts ist dagegen nur Revision möglich. Um den Frauen unnötige Belastungen zu ersparen, schlagen wir daher vor, die Hauptverhandlung in erster Instanz vor dem Landgericht zu führen.

### Kritik des Gewaltbegriffes

Eine besondere Problematik weist – darauf sind wir bei jeder Prozeßbeobachtung gestoßen – der Gewaltbegriff bei Vergewaltigung auf. Ich gehe hier kurz darauf ein. Die Juristen halten entgegen den allgemeinen Tendenzen zur Auflösung des Gewaltbegriffs bei Vergewaltigung am Merkmal der physischen Kraftentfaltung fest. Noch immer gilt bei Vergewaltigung, daß überwiegend nur diejenige Gewalt als tatbestandsmäßig gilt, die dazu führt, einen erheblichen Widerstand der Frau zu überwinden. Von der Frau wird in der Regel erheblicher körperlicher Widerstand erwartet, damit die Gewalttätigkeit des Mannes als Gewalt qualifiziert werden kann.

Das bedeutet, daß ein deutliches Nein einer Frau unter Umständen nicht als Gegenwehr anerkannt wird, daß selbst körperlicher Widerstand von Frauen als nicht ausreichende Gegenwehr bezeichnet wird. Dem Vergewaltiger wird in diesen Fällen zugute gehalten, daß er die Gegenwehr der Frau als ein sich zieren mißdeuten durfte. Auch daran zeigt sich die Parteilichkeit der Rechtsprechung, zumal bei einer

derartigen Bewertung die normale Sozialisation von Frauen völlig außer Acht gelassen wird.

Wir fordern daher, daß körperlicher Widerstand von Frauen nicht länger eine Voraussetzung für die Strafbarkeit von Vergewaltigung sein darf.

### Zur prozessualen Situation

Im folgenden gehe ich näher auf die Situation von vergewaltigten Frauen während der Hauptverhandlung ein. Das Besondere ihrer Situation ist darin zu sehen, daß das Verhalten der Frau vor, während und nach der Tat Gegenstand der Beweiserhebung ist und daß im Rahmen der Beweiserhebung ihr „Tatbeitrag“ miterörtert wird. Dadurch unterscheidet sich ihre Lage von der anderer Geschädigter.

Nun zeigt sich, daß die strafprozessualen Normen die vergewaltigte Frau in der Regel lediglich in der Rolle der Zeugin sehen. Ihre verfahrensrechtliche Stellung ist denkbar schwach. Sie hat nicht die gleichen Möglichkeiten wie der Angeklagte.

Das führt für die betroffenen Frauen zu extremen Belastungen und Schwierigkeiten. Sie müssen sich gefallen lassen, daß ihre Aussagen angezweifelt und unter Umständen als falsch hingestellt werden. Dies ist eine Grundtendenz der Verteidigungsstrategien, wenn der Angeklagte die Tat bestreitet. In diesen Fällen suchen Verteidiger im Verhalten der Frau, in ihrer Biographie, momentanen Lebenssituation usw. nach Anhaltspunkten, die gegen die Aussage der Frau verwandt werden können. Das gilt besonders dann, wenn der Angeklagte die Vergewaltigung als freiwilligen Geschlechtsverkehr hinstellt. Zu dieser Verteidigungsmöglichkeit greifen Angeklagte besonders häufig, wenn sie die Frau kennen, bzw. vor der Tat kennengelernt haben.

Um die Frau nicht zusätzlich zu belasten und zu diskriminieren, sollte alles unternommen werden, um ihr die gleichen Rechte einzuräumen wie dem Angeklagten. Sie sollte sowohl vor Angriffen auf die persönliche Integrität in Schutz genommen werden, als auch das Recht haben, gestaltend in das Verfahren einzugreifen, indem sie eine anwaltliche Vertretung erhält.

In diesem Zusammenhang bietet sich das Institut der Nebenklage an. Die Nebenklage sollte von allen Beschränkungen befreit werden. Vergewaltigung ist z.Z. grundsätzlich nicht nebenklagefähig. Folglich kann die vergewaltigte Frau als Nebenklägerin nur zugelassen werden über den Umweg verschiedener Delikte (wie Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Beleidigung u.a.). Der Strafantrag muß innerhalb von drei Monaten nach der Tat gestellt sein (§ 395 StPO in Verbindung mit § 374 StPO).

Damit sind zwei Bedingungen genannt, die eine juristische Vertretung von Frauen vor Gericht verhindern können. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß viele Frauen über die Strafantragstellung nicht informiert sind bzw. von der Polizei auch nicht informiert werden.

Um allen Frauen eine juristische Vertretung während der Gerichtsverhandlung zu ermöglichen,

<sup>7</sup> Alisa Schapira, Die Rechtsprechung zur Vergewaltigung, in: Kritische Justiz, Jg. 10, 1977

schlagen wir vor, daß Vergewaltigung kraft Gesetz nebenklagefähig wird. Damit sollten auch die Beschränkungen aufgehoben werden, die sich aus dem Jugendgerichtsgesetz ergeben (§ 80 III JGG).

Zusätzlich streben wir die Zulassung von Gruppen, die gegen Gewalt gegen Frauen kämpfen (Frauenhäuser, Notrufe), als Nebenklägerinnen an.

Eine weitere Forderung bezieht sich auf die Kosten, die für Frauen u.U. aus der Nebenklagevertretung entstehen. So entstehen Kosten für die Frauen, selbst wenn der Angeklagte verurteilt werden sollte; z.B. in den Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung ausgesprochen wird. Natürlich entstehen auch Kosten, wenn der Angeklagte freigesprochen wird, bzw. wenn das Verfahren eingestellt wird.

In jedem Fall halten wir das für unzumutbar und fordern daher die Übernahme der Nebenklagevertretungskosten durch den Staat, auch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für Prozeßkostenhilfe nicht vorliegen. Der norwegische Gesetzgeber hat sich vor kurzem zu einer derartigen Regelung entschlossen, die wir für vorbildhaft halten<sup>8</sup>.

Die folgende Überlegung bezieht sich auf die Möglichkeit, den Angeklagten während der Dauer der Zeugenaussage der Frau von der Verhandlung auszuschließen. Nach gültigen Verfahrensnormen nimmt der Angeklagte dann nicht teil, wenn er seinem Ausschluß zustimmt (§ 247 Satz 2 StPO). Die rechtliche Handhabung der Ausschlußregel läßt die Interessen der betroffenen Frau weitgehend außer Acht. Ausschlaggebend ist z.B. nicht, ob die Frau sich der Belastung einer Konfrontation mit dem Angeklagten gewachsen sieht.

Unserer Meinung nach erweisen sich die gesetzlichen Regelungen als unzureichend. Die Verfahrensnorm, die wir anstreben, sollte in Anlehnung an die Möglichkeit zum Ausschluß der Öffentlichkeit formuliert werden (§ 172 Nr. 2 GVG oder auch § 247 Satz 2 StPO nach Streichung des ersten Satzteils).

Nach gültigen Regelungen steht betroffenen Frauen ein Schmerzensgeld zu. Nach unseren Beobachtungen erhalten die Frauen das Schmerzensgeld selten zu einem Zeitpunkt, wo sie es benötigen. In diesen Fällen sollte der Staat – analog zum Opferentschädigungsgesetz – gegenüber den Frauen in Vorleistung treten und seine Ansprüche zum späteren Zeitpunkt gegenüber dem Täter geltend machen.

Unsere letzte Überlegung bezieht sich auf die Zusammensetzung des Gerichts. Da nach unseren Erfahrungen Frauen eher, wenn auch nicht automatisch oder immer, in der Lage sind, sich in die Situation vergewaltigter Frauen zu versetzen und da dies nicht ohne Einfluß auf die Verhandlungsumgebung bleibt, halten wir eine stärkere Berücksichtigung von Frauen bei der Zusammensetzung der Gerichte für erforderlich.

## Urteil

### Verschuldensprinzip im Unterhaltsrecht

*Die Hinwendung eines Ehegatten zu einem anderen Partner macht die Inanspruchnahme des Ehegatten aus § 1361 noch nicht unbillig. Der BGH setzt sich insoweit in Widerspruch zu seinen eigenen Prinzipien und zu den Prinzipien der Eherechtsreform.* FamG Melsungen, Urteil v. 9.11.83, –5 F 62/83–, rk.

#### Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien sind Eheleute. Sie haben die Ehe vor ca. 22 Jahren geschlossen. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, die beide volljährig sind.

Seit dem 30. August 1982 leben die Parteien voneinander getrennt.

Die Klägerin geht einer Teil-Erwerbstätigkeit nach. Der Beklagte ist in gehobener Stellung bei der Firma X. beschäftigt.

Mit vorliegender Klage nimmt die Klägerin den Beklagten wegen Zahlung von Unterhalt in Anspruch.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und zum größten Teil auch begründet.

Der Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin ab dem 2.9.1983 eine monatliche Unterhaltsrente von 1.310,— DM zu zahlen. Diese Verpflichtung des Beklagten beruht auf § 1361 Abs. I BGB. Danach kann ein Ehegatte von dem anderen, von dem er getrennt lebt, den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Eheleute angemessenen Unterhalt verlangen. Dies sind im vorliegenden Fall monatlich 1.310,— DM.

Der Unterhaltsanspruch der Klägerin ist nicht wegen Unbilligkeit ausgeschlossen. Zwar findet gem. § 1361 Abs. III BGB die Vorschrift des § 1579 Abs. I Ziff. 4 BGB entsprechende Anwendung. Nach § 1579 Abs. I Ziff. 4 BGB besteht ein Unterhaltsanspruch dann nicht, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre, weil ein Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt, wie die Ausschließungsgründe der Nummern 1 bis 3 des § 1579 Abs. I BGB, also der Ausschlußgründe kurze Ehedauer, Begehen eines Verbrechens oder schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Unterhaltsverpflichteten oder mutwillige Herbeiführung der Unterhaltsbedürftigkeit.

Der Beklagte meint nun, der Klägerin stehe deshalb Unterhalt nicht zu, weil sie ohne ersichtlichen Grund aus der finanziell und auch im übrigen unproblematisch verlaufenen Ehe mit dem Beklagten mutwillig ausgebrochen sei, um ein auf Dauer angelegtes intimes Verhältnis mit dem Zeugen Z. einzugehen und um mit diesem Partner eine neue Lebensgemeinschaft zu begründen.

Das Gericht ist jedoch nach eingehender Würdigung des vorliegenden Falles zu der Überzeugung gelangt, daß der Unterhaltsanspruch der Klägerin nicht grob unbillig ist. Zwar hat der Bundesgerichtshof in seiner grundlegenden Entscheidung vom 23.4.1980 judiziert, daß die Beseitigung des Verschuldensprinzips bei der Regelung des Ehegattenunterhalts im